

ASTA INFO

22
10.5.77

Studentenschaft der THD

DISKUSSIONSVERANSTALTUNG

— 12.5.77

— 31/I , 19.00 Uhr

Im Sommersemester 76 beschlossen an der Uni Heidelberg einige "Bund Freiheit der Wissenschaft"-orientierte Hochschullehrer die Einführung von besonderen Klausuren im FB Germanistik. Ein an sich nicht ungewöhnlicher Vorgang an den bundesdeutschen Hochschulen, jedoch traf diese Entscheidung auf den erbitterten Widerstand der Studentenschaft. So kam es, daß es den Studenten gelang, die Klausuren im SS wie im WS erfolgreich zu boykottieren. Die Hochschulspitze aber erinnerte sich flugs an die kurz zuvor verabschiedete Sondergesetzgebung für Universitäten und verwies über 20 Kommilitonen für 3 Semester von der Uni.

§ 87 Referentenentwurf zum Hochschulrecht Baden-Württemberg

(1) Die Zulassung zum Studium muß versagt werden, wenn ...

er in den zwei vorhergegangenen Jahren strafbare Handlungen begangen hat, die, falls er Mitglied einer Hochschule gewesen wäre, eine Exmatrikulation nach § 107 gerechtfertigt hätten,

Die Angriffe auf die Rechte der Studentenschaft sind jedoch nicht auf Heidelberg und Baden-Württemberg beschränkt. Auch in Hessen bestehen jetzt Pläne, der Studentenschaft die elementarsten Rechte und Freiheiten zu entziehen. Die Kämpfe der Studenten zur Absicherung eines qualifizierten Studiums und zur Verbesserung ihrer Lebensbedingungen sollen kriminalisiert werden, um damit den studentischen Widerstand zu brechen.

Vorschläge zur Novellierung des Hess. Hochschulgesetzes zur Anpassung an das HRG:

b. w.
→

§ 27: "Abs. 2 Ziff. 5 wird gestrichen.

Begründung:

§ 41 Abs. 1 HRG nennt nicht die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewußtseins der Studenten als Aufgabe der Studentenschaft und schließt dies damit aus. Mit dieser Streichung wird gleichzeitig verhindert, daß die Studentenschaft unter Berufung auf diese Regelung zumindest mittelbar das allgemein-politische Mandat wahrnimmt."

§ 35: "Diese Bestimmung erhält folgende Fassung:

- (4) Verwendet das ausführende Organ der Studentenschaft oder der Fachschaft wiederholt rechtswidrig Gelder der Studentenschaft, so kann die Rechtsaufsichtsbehörde nach Setzen einer angemessenen Frist bestimmen, daß jede weitere Verfügung über studentische Gelder oder jede neue Verpflichtung der Studentenschaft oder Fachschaft, die finanzielle Auswirkung haben kann, vorher durch die Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt werden muß. Diese Maßnahme darf bis zum Ende der Amtszeit des entsprechenden Organs verfügt werden."

Das bedeutet, daß jede Veröffentlichung und jede Ausgabe der studentischen Organe der Vorzensur der Verwaltungsbürokratie unterstellt werden soll!

Um diesen Problembereich besser einschätzen und verstehen zu können, veranstaltet der AstA der THD einen Diskussionsabend, auf dem Vertreter aus Heidelberg, der VDS, der TH-"Spitze" und auch ein Jurist unseren Fragen Rede und Antwort stehen sollen.

außerdem: am Di., 17.5.
Gesamt-Vollversammlung
um 14⁰⁰ Uhr im Audi-Max